

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**  
**1010 WIEN, JOHANNESG. 15**  
**TELEFON: 521480x 512 14 80**

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 19. Mai 1988

Zl.: 000-11/88

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 3P. Ge. '88  
Datum: 20. Mai 1988  
Verteilt 20. Mai 1988 fe  
d. Pöntner

Bezug: GZ 13 5002/1-IV/13/88/10

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, über die Besteuerung des  
Einkommens von Körperschaften (Körperschaftssteuergesetz  
1988-KStG 1988)

Der Österreichische Gemeindebund beeht sich in der Beilage  
22 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

i.A.

*Uhl*

22 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**  
**1010 WIEN, JOHANNESG. 15**  
**TELEFON: 521480 512 14 80**

Wien, am 16. Mai 1988  
Zl.: 000-11/88

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien

Bezug: 13 5002/1-IV/13/88/10

Betr.: Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens der Körperschaften (Körperschaftssteuergesetz 1988-KStG 1988)

Der Österreichische Gemeindebund beeckt sich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Wie den erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, mit Wirkung ab 1989 eine Steuerreform durchzuführen, die ein einfacheres und gerechteres Steuersystem schafft. Die Reform der Einkommensteuer ist von der Überlegung getragen, den Steuertarif zu senken und den dadurch bedingten Einnahmenausfall im wesentlichen durch den Abbau von Befreiungen und Begünstigungen zu finanzieren.

Die Körperschaftssteuer muß in dieses Reformvorhaben eingebunden werden. Das Thema Körperschaftssteuerrreform ist bereits seit Anfang der Achtzigerjahre Gegenstand der Arbeiten der Steuerreformkommission. Teilbereiche dieser Reform wurden bereits 1986 mit dem Abbau der wirtschaftlichen Doppelbelastung der von den Körperschaften ausgeschütteten Gewinne durch das Halbsatzverfahren verwirklicht. Ein weiterer großer Schritt soll nunmehr mit der Umgestaltung des Körperschaftssteuersystems nach dem von der Steuerreformkommission vorgeschlagenen Modell gesetzt werden. Es soll ein für alle Körperschaften geltender deutlich niedriger Einheitssatz geschaffen werden und der Abbau der wirtschaftlichen Doppelbelastung auch auf der Ebene der Körperschaften durch die Einführung einer allgemeinen Beteiligungsertragsbefreiung

- 2 -

vollständig verwirklicht wird. Die Körperschaftssteuerreform wird nicht zuletzt auch von der bevorstehenden Reform des Rechnungslegungsrechtes beeinflußt.

Die Körperschaftssteuerreform ist auch unter dem Blickwinkel der EG-Konformität zu beurteilen. Eine EG-Richtlinie über die Harmonisierung der Körperschaftssteuer besteht derzeit noch nicht. Der Entwurf einer entsprechenden EG-Richtlinie läßt eine Tendenz zum Anrechnungsverfahren erkennen.

Das in Österreich vorgesehene Modell des Einheitskörperschaftsteuersatzes in Verbindung mit einer allgemeinen Beteiligungsertragsbefreiung steht mit einem künftigen Anrechnungsverfahren (Anrechnung der auf die Ausschüttung entfallenden Körperschaftssteuer auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Gesellschafters) nicht in Widerspruch, es läßt sich ohne Schwierigkeiten adaptieren, sollte die Entscheidung in der EG für ein Anrechnungsverfahren getroffen werden.

Die Entscheidung, den einheitlichen Körperschaftssteuersatz mit 30% festzulegen und damit eine Absenkung des bisherigen Spitzensatzes um 25 Prozentpunkte vorzunehmen, wird einerseits durch die Änderungen im Bilanzsteuerrecht (vor allem durch die Streichungen bzw. Einschränkungen im Rahmen der Investitionsbegünstigungen) und andererseits durch körperschaftsteuerrechtliche Änderungen ermöglicht. Die Einfachbesteuerung bei personenbezogenen juristischen Personen wird durch eine Verbindung der dreißigprozentigen Körperschaftsteuer mit einer um fünf Prozentpunkte auf 25 % angehobenen Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen bei Weitergeltung des Halbsatzverfahren sichergestellt. Die allgemeine Beteiligungsertragsbefreiung verhindert bei allen Erträge aus Beteiligungen empfangenden Körperschaften eine weitere Besteuerung der mit 30 % vorbelasteten Ausschüttungserträge.

Der Wegfall des im § 22 Abs. 2 KStG 1966 verankerten sogenannten "gespaltenen Körperschaftsteuersatzes" für offene Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften bewirkt keine Verschlechterung der Besteuerungssituation und damit keine Negativ-

- 3 -

wirkung für den Kapitalmarkt, da die durchschnittliche Steuerbelastung bei der Ausschüttung der Einkommen über 1,2 Mio. S bisher zwischen 28 und 38 % betrug. Der dreißigprozentige Körperschaftsteuersatz wird eine wesentliche Verbesserung für thesaurierende Körperschaften bewirken und damit eine stärkere Tendenz zur Gründung von Kapitalgesellschaften auslösen.

Die Reform kann im Gegenzug eine gewisse Entlastung im Bestand der Kapitalgesellschaften zur Folge haben, da die Bedeutung der Holdinggesellschaften als Instrument der Vermeidung der Schattenwirkung des bisherigen Ausschüttungssteuersatzes wegfallen wird.

Das Körperschaftsteuergesetz 1988 wird im Aufbau dem Einkommensteuergesetz 1988 entsprechen, einen neu geordneten Text aufweisen, die bisherige Verwaltungsübung in verschiedenen Punkten gesetzlich verankern und den Rechtsstoff sprachlich und optisch besser darstellen.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 2 :

Die Bestimmungen des § 2 - Betriebe gewerblicher Art - ist neu konzipiert und soll inhaltlich nach den Ausführungen in den Erläuterungen dem bisherigen Recht entsprechen.

Die Normierung "von einem wirtschaftlichen Gewicht" soll Bagatelfälle, wie etwa kleine Brückenwaagen oder Gelegenheitsaktivitäten (gesellige Veranstaltungen) von der persönlichen Steuerpflicht ausnehmen. Gegenüber der bisherigen rechtlichen Regelung ist es aber nicht erforderlich, daß sich die Einrichtung als Betrieb gewerblicher Art innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt.

Der Schwerpunkt liegt daher künftig in sicherlich in der erstgenannten Begriffsbestimmung.

Der Österreichische Gemeindebund hat in diesem Zusammenhang schon mehrmals darauf hingewiesen, daß gerade dadurch viele mittlere und

- 4 -

kleinere Gemeinden gegenüber den einwohnermäßig stärkeren Gemeinden benachteiligt werden. Die Rechtssprechung hat hier eine fiktive Grenze von S 40.000 als Mindesteinnahme gezogen, die aber weder durch das Körperschaftssteuergesetz, noch durch das Umsatzsteuergesetz gedeckt ist. So sollte hier zumindest in Anlehnung an den abgestuften Bevölkerungsschlüssel in einem Erlaß eine Regelung derart getroffen werden, daß umsatzmäßig eine Abstufung innerhalb der Größenklassen getroffen wird.

Sachliche Inhalte die eine solche Differenzierung verfassungsrechtlich rechtfertigen lassen, sind für die kleinen und mittleren, in der Regel finanzschwachen Gemeinden nicht erkennbar.

Der Österreichische Gemeindebund möchte diesen Standpunkt mit Nachdruck in diese Begutachtungsverfahren einbringen und die rechtliche Regelung in der bisherigen Form gewahrt wissen.

#### Zu Abs. 3 des § 2

Textlich und inhaltlich neu ist auch der Abs.3 des § 2, der hier die Versorgungsbetriebe aufzählt und nur diese zu einem einheitlichen Betrieb zusammengefaßt, wenn sie organisatorisch unter einer gemeinsamen Leitung stehen. Durch diese Neufassung werden gleichzeitig alle übrigen Betriebe gewerblicher Art jeweils gesondert als Steuersubjekte erfaßt. Bei einem engen technisch, wirtschaftlich und organisatorischen Zusammenhang der Tätigkeiten, sei es bei Wiederholung der gleichen Tätigkeit, oder bei örtlich getrennten gleichartigen Tätigkeiten, oder bei einer intensiven Verbindung von an sich verschiedenartigen Tätigkeiten soll weiterhin nur ein Betrieb gewerblicher Art vorliegen.

Dem ist zu entnehmen, daß die bisherigen einheitlichen Steuerkreise (z.B. E-Werk - Installation - Handel) nicht mehr als ein Betrieb gewerblicher Art, sondern jeder Betrieb für sich als Betrieb gewerblicher

- 5 -

Art zu gelten hat.

Der Österreichische Gemeindebund sieht darin ein Abgehen der bisherigen Rechtsauffassung, die derartige Strukturen zerstört und bei der Finanzsituation der davon betroffenen Gemeinden zu Arbeitsplatzverlusten führen kann. Es wäre daher empfehlenswert, auch hier Richtlinien zu erlassen, die mit dem Gemeinde- und Städtebund einvernehmlich erstellt werden.

Zu Abs. 5 des § 2 :

Die Wasserversorgung ebenso wie die Wasserentsorgung wird weitgehend von den Gemeinden selbst oder durch Gemeindeverbände im eigenen Wirkungsbereich bewerkstelligt und ist insbes. im Abgabenbereich der Hoheitverwaltung (Hoheitsbetrieb) zuzuordnen.

Die Nichterwähnung der Wasserver- und-entsorgungsbetriebe im kommunalen Bereich könnte durch die Nichterwähnung in der demonstrativen Aufzählung der nicht privatwirtschaftlichen Tätigkeiten zu Schwierigkeiten führen.

Der Österreichische Gemeindebund begehrte daher nachdrücklich die Aufnahme der Wasser- und-entsorgungsbetriebe in die beispielhafte Aufzählung im Sinne des Abs. 5.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch der aus dem deutschen Recht stammende Begriff "Abfuhr von Spülwasser und Abfällen" durch den im Sprachgebrauch und in den Landesgesetzen üblichen Begriff "Abwasserbeseitigung" ersetzt werden.

Begrifflich ist auch anzumerken, daß der Begriff "Müllbeseitigung" und "Abfuhr von ... Abfällen" entweder inhaltlich gleichgesetzt wird (dann liegt eine Tautologie vor) oder unterschiedliche Inhalte fixiert sind. Dies müßte man dann erkennen oder zumindest in den erläuternden Bemerkungen klarlegen.

Mit den hier angebotenen Begriffen würde nicht nur das Anliegen der Gemeinden abgedeckt sein, sondern auch der Konnex zu den einzelnen Landesgesetzen hergestellt sein.

- 6 -

Neben der inhaltlichen Sanierung könnte auch ein Beitrag zur sprachlichen und inhaltlichen Verständigung geleistet werden.

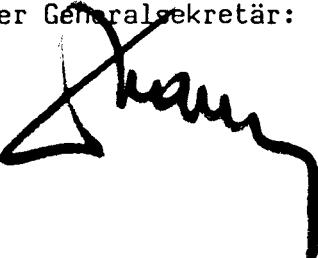
Nach der ständigen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt das Wesen einer Gebühr in der Angemessenheit der erbrachten Leistung, und bekräftigt damit das Äquivalenzprinzip. Dem Wesen des Äquivalenzprinzipes entspricht eine kostendeckende Gebühr, die in der Regel nicht erreicht wird, weil die Kosten einen Schwellenwert bei der Berechnung dieser Gebühren erreichen der sozial der Gemeindebevölkerung nicht mehr zumutbar sind.

Schon daraus ist ersichtlich, daß diese Gebühren so ermittelt werden, daß kein steuerlicher Gewinn resultiert. Es ist daher auch nicht verständlich, daß in Zukunft die Wasserver- und entsorgung nicht mehr als hoheitliche Aufgabe angesehen wird und daher der Körperschaftssteuerpflicht unterliegt.

Dies hätte zur Folge, daß sowohl bei den Gemeinden und Wasserverbänden, als auch bei der Finanzverwaltung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Für die Gemeinden u.a. auch dadurch, daß sie gemäß § 7 KStG eine Einkommensermittlung nach § 5 EStG machen und entsprechende Erklärungen abgeben müssen, die aber letztlich doch zu keiner Steuerleistung führen.

Zu § 25:

Der im § 25 enthaltene 30 %ige Körperschaftssteuersatz ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch wird dies dazu führen, daß im Zusammenhang mit dem Strukturverbesserungsgesetz vermehrt Umwandlungen von Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften in Kapitalgesellschaften erfolgen werden. Der Österreichische Gemeindebund weist hier nur auf die dadurch entstehenden finanzausgleichsrechtlichen Folgen hin.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:  Der Präsident: 